

**Diese Fassung der Satzung dient ausschließlich der Information, maßgebend ist weiterhin die amtlich bekannt gemachte Fassung!**

## **Verwaltungskostensatzung** **der Stadt Volkmarsen**

**vom 18. Juli 1996**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), §§ 1 – 5 a, 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.01.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7, 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am 11. Juli 1996 folgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten, zuletzt geändert per Satzung vom 30. August 2012, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt Volkmarsen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2<sup>1</sup>**

#### **Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch dies als Satzung zu verstehen ist,

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch dies als Satzung zu verstehen ist.

**Diese Fassung der Satzung dient ausschließlich der Information, maßgebend ist weiterhin die amtlich bekannt gemachte Fassung!**

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entstehen mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

**Diese Fassung der Satzung dient ausschließlich der Information, maßgebend ist weiterhin die amtlich bekannt gemachte Fassung!**

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehen- den Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 8<sup>1</sup> Gebührentatbestände und Auslagen**

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

### **I. Allgemeine Verwaltungsgebühren**

#### **1. Auskünfte, Akteneinsicht**

- |                          |  |                                  |
|--------------------------|--|----------------------------------|
| 1.1                      | Schriftliche Auskünfte;<br>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie aus Registern und Dateien erstellt werden.                                  | 11,00 €<br>bis nicht<br>512,00 € |
| 1.2                      | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.                     | 3,00 €<br>bis<br>6,00 €          |
| 1.3                      | wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss   | nach<br>Zeitaufwand              |
| 1.4                      | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.   | 3,00 €                           |
| 1.5                      | Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten) | 11,00 €                          |
| <b>2. Beglaubigungen</b> |  |                                  |
| 2.1                      | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung   | 6,00 €                           |
| 2.2                      | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. , die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde   | 3,00 €                           |

**Diese Fassung der Satzung dient ausschließlich der Information, maßgebend ist weiterhin die amtlich bekannt gemachte Fassung!**

|     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 2.3 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich | 6,00 €<br>0,50 € |
| 3.  | Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen u.ä. für die 1. Seite für jede weitere Seite                                      | 0,60 €<br>0,10 € |
| 4.  | Private Bekanntmachungen, Anzeigen u.ä. in den Bekanntmachungskästen pro Woche und Kasten (Seite DIN A 4 und kleiner)                             | 2,00 €           |
| 5.  | Anfertigen von Fotokopien   | nach Abs. 3      |

## **II. Besondere Verwaltungsgebühren**

|     |   |                            |
|-----|---|----------------------------|
| 1.  | Steuerwesen   |                            |
| 1.1 | Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke   | 3,00 €                     |
| 1.2 | Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben  | 6,00 €                     |
| 1.3 | Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gewerbsteuer)  | 6,00 €                     |
| 2.  | Stadtarchivleistungen<br>Recherchen in Archivbeständen, soweit nicht Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist   | nach<br>Zeitaufwand        |
| 3.  | Bau- und Grundstücksangelegenheiten   |                            |
| 3.1 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht für jedes Grundstück, mindestens je Grundstückskaufvertrag                     | 11,00 €<br>21,00 €         |
| 3.2 | Erteilung einer Erschließungsbeitragsbescheinigung  | 21,00 €                    |
| 3.3 | Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung   | 21,00 €                    |
| 3.4 | Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch  | 16,00 €                    |
| 3.5 | Erlaubnis für den Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeinverbrauch hinaus (Sondernutzung)<br>Die Verwaltungsgebühren sind neben den Sondernutzungsgebühren zu zahlen. | 16,00 €<br>bis<br>154,00 € |

**Diese Fassung der Satzung dient ausschließlich der Information, maßgebend ist weiterhin die amtlich bekannt gemachte Fassung!**

- |  |   |                                     |
|--|---|-------------------------------------|
| 3.6  | Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:<br>für eine Fläche bis 50 m <sup>2</sup>   | 41,00 €                             |
|  | für jede weitere angefangene 50 m <sup>2</sup>  | 26,00 €                             |
| Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen. |   |                                     |
| 3.7  | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes<br>an die öffentliche Abwasseranlage<br>an die öffentliche Wasserversorgungsanlage                            | 26,00 €<br>bis<br>2.557,00 €        |
| 3.8  | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war  | 26,00 €<br>bis 2.557,00 €           |
| 3.9  | Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage  | 11,00 €<br>bis 1.023,00 €           |
| 3.10   | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben der Gebühr zu erheben) | 11,00 €<br>bis<br>103,00 €          |
| 3.11   | Ermittlung der Verursacher von Fehleinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage   | nach<br>Zeitaufwand                 |
| 3.12   | Höhenfestlegung (Projekthöhe)   | nach<br>Zeitaufwand                 |
| 3.13   | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz  | nach<br>Zeitaufwand<br>siehe Abs. 2 |
| 3.17   | Erteilung einer Löschungsbewilligung  | 21,00 €                             |
| 3.18   | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3                    | 40,00 €                             |

Die Ziffern 3.14, 3.15 und 3.16 werden ersatzlos aufgehoben.

- 3.19 Für Amtshandlungen aufgrund des Hessischen Umweltinformationsgesetz (UIG) werden Gebühren nach dem vorstehenden Abschnitt I – Allgemeine Verwaltungsgebühren und -auslagen nach § 8 Abs. 3 erhoben.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt

**Diese Fassung der Satzung dient ausschließlich der Information, maßgebend ist weiterhin die amtlich bekannt gemachte Fassung!**

waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

|   |         |
|---|---------|
| für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte<br>je Viertelstunde   | 18,00 € |
| für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte<br>je Viertelstunde | 15,00 € |
| für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde                                     | 12,25 € |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindesten jedoch 20,00 Euro erhoben.

(3) Die Auslagen sind in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden erhoben für:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Anfertigen von Fotokopien                                 |                         |
| 1.1 bis DIN A 4 je Seite                                     | 0,30 €                  |
| 1.2 DIN A 3 je Seite   | 0,50 €                  |
| 2. Herstellung von Planpausen für je angefangene 0,1 qm      | 1,60 €                  |
| 3. Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften bei:  |                         |
| 3.1 fortlaufendem Text in deutscher Sprache je Seite DIN A 4 | 6,00 €                  |
| 3.2 in fremder Sprache oder Tabellenform                     | nach<br>Zeitaufwan<br>d |

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 11. Oktober 1985, geändert durch Satzung vom 07. April 1992, außer Kraft.

Volkmarsen, den 18. Juli 1996

Siegel

Der Magistrat der  
Stadt Volkmarsen

Unterschrift

.....  
(Flore, Bürgermeister)

**Diese Fassung der Satzung dient ausschließlich der Information, maßgebend ist weiterhin die amtlich bekannt gemachte Fassung!**

### **Änderungsübersicht**

1. Änderung: § 2, § 8 Abs. 1 in der Fassung vom 24. April 1998 in Kraft ab 09. Mai 1998
2. Änderung: § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3 in der Fassung vom 10. Dezember 2001 in Kraft ab 01. Januar 2002
3. Änderung: § 8 Abs. 1 in der Fassung vom 28. September 2004 in Kraft ab 01. Oktober 2004
4. Änderung § 2 und § 8 Abs. 2 in der Fassung vom 13. Februar 2007 in Kraft ab 20. Februar 2007
5. Änderung § 8 in der Fassung vom 30. August 2012 in Kraft ab 01.09.2012